

RS Vwgh 1992/9/29 92/06/0057

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §48 Abs3 Z1;

VwGG §48 Abs3 Z2;

VwGG §59 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/06/0058

Rechtssatz

Da der Abspruch über das Kostenbegehren der mitbeteiligten Partei im Erkenntnis unterblieben ist, waren der mitbeteiligten Partei in einem ergänzenden Beschuß die Kosten für den Aufwandsatz und die erforderlichen Stempelgebühren zuzuerkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060057.X01.1

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at